

063/55

Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung

betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert wird (10. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Schon bei der Behandlung der 7. Opferfürsorgegesetz-Novelle stellte es sich heraus, daß im Opferfürsorgegesetz eine Reihe von Härten vorhanden sind, die bereinigt werden müssen. Da es nicht möglich war, die Beseitigung dieser Härten in der 7. Novelle, die die Gewährung von Haftentschädigungen zum Gegenstande hatte, vorzunehmen, beschloß der Sozialausschuß und später der Nationalrat, die Regierung aufzufordern, ehebaldigst im Laufe der Herbstsession 1952 einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen. Die Auflösung des Parlaments machte das unmöglich. Auch bei der 8. und 9. Opferfürsorgegesetz-Novelle, die in kurzer Zeit beschlossen werden mußten, konnte diesem Wunsche des Parlaments nicht Rechnung getragen werden.

Der Mitte Juni 1955 dem Hause vorgelegte Entwurf einer 10. Novelle zum Opferfürsorgegesetz enthielt einige dieser notwendigen Ab-

änderungen, vor allem die Bestimmung, daß die im Jahre 1954 durch die 9. Novelle festgesetzte einmalige Sonderzahlung in Zukunft alljährlich im Oktober in der Höhe der für diesen Monat gebührenden Rentenfürsorgeleistung auszuzahlen ist. Im Zuge der Verhandlung dieser Novelle stellte es sich heraus, daß außer den in dem Entwurf enthaltenen eine Reihe weiterer Abänderungen notwendig sind. Zu deren Vorberatung setzte der Ausschuß einen Unterausschuß ein, der im Laufe der Herbstsession über das Ergebnis seiner Beratungen dem Ausschuß berichten soll. Da aber die Beschlußfassung über die Gewährung einer 13. Rente noch vor dem 1. Oktober 1955 erfolgen muß, hat der Ausschuß in seiner Sitzung am 30. August 1955 beschlossen, dem Hause einen dahingehenden Antrag vorzulegen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 30. August 1955.

Mark,
Berichterstatler.

Proksch,
Obmann.

1955,
Bundesgesetz vom
womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert wird (10. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183 (Opferfürsorgegesetz), in der geltenden Fassung wird abgeändert wie folgt:

§ 11 Abs. 2 hat zu lauten:
„(2) Empfänger von Unterhalts- oder Zusatzrenten erhalten alljährlich im Oktober eine Sonderzahlung in der Höhe der für diesen Monat gebührenden Rentenfürsorgeleistungen einschließlich allfällig gemäß § 13 Abs. 1 gebührender Erziehungsbeiträge.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.